



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION UMWELT

Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten

ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts

Referatsleiter

21. 03. 2019

Brüssel, den

ENV.E.3/JS/ad/CHAP(2017) 2440

Bürgerinitiative für eine verträgliche
Retention im Paminaraum e.V.

z. Hd. Herrn Thomas Saupt

Danziger Straße 8

76287 Rheinstetten

Deutschland

Ihre Beschwerde CHAP (2017) 2440 vom 8. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Saupt,

ich beziehe mich auf Ihre oben genannte Beschwerde und möchte mich zunächst für die lange Bearbeitungsdauer entschuldigen. In Ihrem Schreiben vom 8. Januar 2017 wenden Sie sich gegen den Bewirtschaftungsplan Oberrhein Aktualisierung 2015 (Baden-Württemberg). Sie tragen im Wesentlichen vor, dass die zum Hochwasserschutz erforderlichen Rückhalteräume am Oberrhein in Baden-Württemberg durch die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen ökologischen Flutungen negativ beeinträchtigt würden. Aufgrund der schlechten Qualität des Rheinwassers werde die Oberflächengewässerqualität der im Rückhalteraum betroffenen Gewässer verschlechtert. Dass sei mit der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG nicht vereinbar, da diese in solchen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich mache. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung seien in Art. 4 Absatz 6 der Wasserrahmenrichtlinie enthalten und korrekt in nationales Recht (§§ 31, 83 Abs. 2 WHG) umgesetzt worden, aber beim Erlass des beschwerdegegenständlichen Bewirtschaftungsplans nicht berücksichtigt worden, was einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Wasserrahmenrichtlinie darstelle und auch mit Erwägungsgrund 53 dieser Richtlinie nicht vereinbar sei.

Aufgrund der von Ihnen übermittelten Informationen ergeben sich für die Dienststellen der Kommission jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte, die ein Einschreiten rechtfertigen würden. Die Kommission verfolgt nur solche schwerwiegenden Verstöße gegen das Unionsrecht, die ein systemisches Anwendungsdefizit auf nationaler Ebene offenlegen, nicht dagegen solche, die auf nationaler Ebene zufriedenstellend geregelt werden, gegen die also nationale Rechtsschutzsysteme einen hinreichenden Schutz bieten. In Ihrem Schriftsatz haben Sie – hinsichtlich des vorgetragenen Verstoßes – nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass es sich um grundsätzliche, systemische Probleme der Umsetzung der maßgeblichen Richtlinien handelt, die ein schnelles Eingreifen der Kommission erfordern.

Die europäischen Behörden greifen erst dann ein, wenn ein behaupteter Unionsrechtsverstoß ohne ihr Tätigwerden nicht abgestellt werden kann. Können noch Einwendungen vor nationalen Behörden und/oder Rechtsbehelfe vor nationalen Gerichten erhoben werden, die zur Beseitigung von Unionsrechtsverstößen geeignet sind, ist ein Einschreiten der Kommission nicht erforderlich. Die Behörden und die Gerichte in den Mitgliedstaaten haben nämlich das Unionsrecht bei der Anwendung und Auslegung des nationalen Rechts stets zu beachten. Nach den bisher der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen sind fast die Hälfte der Planfeststellungsverfahren zu Rückhalteräumen, die auf Grundlage des integrierten Rheinprogramms und des von Ihnen bemängelten Bewirtschaftungsplans eingeleitet wurden, momentan noch nicht abgeschlossen. Gegen die bereits erlassenen Planfeststellungsbeschlüsse sind teils Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet worden, die überwiegend noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden. Sie können Ihre unionsrechtlichen Bedenken also zum Großteil noch in die Planungsverfahren mit einbringen und/oder Rechtsbehelfsoptionen ergreifen, weshalb insoweit ein Einschreiten der Kommission nicht in Frage kommt. Im Rahmen von Klageverfahren gegen die zukünftig zu erlassenden Planfeststellungsbeschlüsse können sie inzident nämlich auch die Rechtmäßigkeit des vorgelagerten Bewirtschaftungsplans von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. In den bisherigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen ähnliche Planfeststellungsbeschlüsse wurden auch die vorgelagerten behördlichen Abwägungsentscheidungen im Hinblick auf die Einhaltung der, ins nationale Recht umgesetzten, Vorgaben der Wasserrahmen-RL und der Richtlinie 2011/92/EU zu Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-RL) stets umfassend überprüft.¹ Soweit die Gerichte Rechtsfehler feststellten, wurde den zuständigen Behörden aufgegeben diese zu beheben. Aus Sicht der Kommission ergeben sich keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der unionsrechtlichen Umweltrechtsvorgaben durch die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das nationale Rechtsschutzsystem hat bisher die Einhaltung des Unionsumweltsrechts hinreichend gewährleistet. Sollten Sie gegen Entscheidungen auf der Zulassungsebene Rechtsmittel einlegen, ist daher davon auszugehen, dass die nationalen Gerichte sich auch mit Ihren etwaig zum Ausdruck gebrachten unionsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Bewirtschaftungsplan umfassend auseinandersetzen werden. Das nationale Rechtsschutzsystem sichert damit bereits hinreichend die Einhaltung des Unionsrechts. Anwendungs- und Rechtsschutzdefizite innerhalb dieses Systems sind bislang nicht ersichtlich.

Soweit bereits Planfeststellungsbeschlüsse erlassen wurden, die inzwischen unanfechtbar sind, ist Ihr Vortrag nicht substantiiert genug, um die beanstandeten Verstöße gegen das Unionsrecht geltend zu machen. Dies liegt zum einen daran, dass Sie die Ausführungen in Ihrem Schriftsatz nur unzureichend mit Nachweisen unterstützen. Zum anderen fehlt es auch bezüglich des von Ihnen konkret bemängelten Bewirtschaftungsplans an hinreichenden Anhaltspunkten für Verfahrensfehler oder sonstige rechtliche Defizite, die die Kommission zum Einschreiten bewegen könnten.

¹ VG Freiburg (Breisgau), Urt. vom 31. Juli 2010 – 2 K 192/08 –, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 23. September 2013 – 3 S 284/11 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 19. September 2014 – 7 B 6/14 –, juris.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, Ihre Beschwerdeakte zu schließen. Sie haben zuvor Gelegenheit, hierzu innerhalb von 4 Wochen ab dem Erhalt dieses Schreibens Stellung zu nehmen, wenn Sie dies wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



Paul SPEIGHT